

Hallo

Zähringerstadt
Neuenburg am Rhein



Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grißheim und Steinenstadt

Bebauungsplan „Am Wuhrlochpark“ wurde entsprechend geändert

Zur Offenlage der ersten Änderung des am 16. September 2019 beschlossenen Bebauungsplans „Wuhrlochpark“ gab es nur wenige Anmerkungen von Trägern öffentlicher Belange. Private Einwendungen wurden nicht erhoben. Deswegen konnte der Gemeinderat in seiner jüngsten Sitzung am 4. Mai 2020 den geänderten Bebauungsplan als Satzung beschließen. Vor dem Beschluss stellte Jürgen Schill vom beauftragten Planungsbüro fsp Stadtplanung den aktuellen Stand des Planwerks vor.

Die Änderung war erforderlich, nachdem sich abgezeichnet hatte, dass die auf dem Gelände geplante Kindertagesstätte eine zusätzliche Gruppe unterbringen sollte, um dem bestehenden Bedarf gerecht zu werden. Aus diesem Grund musste das Baufenster für das geplante Gebäude geringfügig erweitert werden. Auch das bereits erstellte Lärmgutachten musste aus diesem Grund überarbeitet werden. Im Vergleich zum ursprünglichen Plan erstreckt sich das Baufenster, also der Bereich, den das Gebäude nicht überschreiten darf, vier Meter weiter nach Süden. Die östliche Baufenstergrenze konnte dafür um einen Meter in Richtung Westen gekürzt werden. Im Plan eingezeichnet ist ein gewinkeltes Gebäude, das im Westen an das Grundstück des Einkaufsmarktes und im Norden an die Colmarer Straße angrenzt und nach Süden und Osten zum künftigen Parkgelände hin offen ist. Das geänderte Lärmgutachten zeigt, dass die Immissionen in einem begrenzten Bereich in Richtung Einkaufsmarkt geschlossene Fenster erfordern. Dafür kann auf eine 26 Meter lange Lärmschutzwand verzichtet werden, die das gesamte Erscheinungsbild des Bereichs gestört hätte.

Da die Änderung des ursprünglichen Bebauungsplans vom September 2019 die Grundzüge der Gesamtplanung nicht berührt, konnte sie im sogenannten vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.



Blick über das geräumte Gelände, wo die Kita entstehen soll. Die Bebauung im Hintergrund liegt an der Colmarer Straße, von der aus auch die Kita erschlossen wird.



Quelle: Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH

NOTRUF

Polizei	110
Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112
Polizeirevier Müllheim	07631 17880
Polizeiposten Neuenburg	07631 748090
DRK Kreisverband Müllheim	07631 18050
Einheitliche Störungsnummer badenova Netz	08002 767767
Strom/ Wärme	0761 2792255
Erdgas/ Wasser	0761 2792400
Familienpflege Caritasverband B. -H.	0761 8965-451
Hospizgruppe Markgräflerland	07631 172682

ÄRZTE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst	01805 19292300
Bereitschaftsdienste für Zahnärzte	01803 22255540
Helios Klinik Müllheim	07631 880
Apotheken Notdienst	0137 88822833
Vergiftungszentrale der Uni Freiburg	0761 19240
Tierärztlicher Notdienst	07631 36536

APOTHEKENNOTDIENST

Die Dienstbereitschaft der Apotheken beginnt um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am darauffolgenden Tag.

Donnerstag, 14.05.2020:

Linden-Apotheke
Breitenweg 10 A, 79426 Buggingen, Tel.: 07631 - 39 78

Freitag, 15.05.2020:

Flora-Apotheke
Hauptstr. 123, 79379 Müllheim, Tel.: 07631 - 3 63 40

Samstag, 16.05.2020:

Schwarzwald-Apotheke
St. - Ulrich-Str. 2, 79189 Bad Krozingen, Tel.: 07633 - 41 05

Sonntag, 17.05.2020:

Apotheke am Schillerplatz
Werderstr. 23, 79379 Müllheim, Tel.: 07631 - 1 27 75

Montag, 18.05.2020:

Bad Apotheke
Bahnhofstr. 23, 79189 Bad Krozingen, Tel.: 07633 - 9 28 40

Dienstag, 19.05.2020:

Werder-Apotheke
Werderstr. 57, 79379 Müllheim, Tel.: 07631 - 74 06 00

Mittwoch, 20.05.2020:

Hauptstr. 15, 79219 Staufen im Breisgau, Tel.: 07633 - 62 63

Donnerstag, 21.05.2020:

Bad-Apotheke im Paracelsushaus
Freiburger Str. 20, 79189 Bad Krozingen, Tel.: 07633 - 15 01 50

BITTE BEACHTEN:

Die Ausgabe Nr. 21 erscheint am 21. Mai 2020

Abgabeschluss ist am **Freitag, 15. Mai 2020** um 8 Uhr im Verlag. Ihren Beitrag senden Sie an redaktion-neuenburg@primo-stockach.de.

STADTVERWALTUNG NEUENBURG AM RHEIN

Öffnungszeiten des Rathauses seit 4. Mai 2020

Das Rathaus ist seit Montag, den 4. Mai 2020, eingeschränkt und schrittweise wieder für den Publikumsverkehr geöffnet. Das Bürgerbüro ist mit zwei Arbeitsplätzen von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Der Zugang zum Bürgerbüro ist auf max. 2 Personen beschränkt. Besucher ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus eine Mund-Nasen-Bedeckungen tragen. Gerne werden weiterhin Terminvereinbarungen bei einzelnen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern angeboten.

Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein

Rathausplatz 5
Tel.: 07631/ 791-0
Fax: 07631/ 791-222
www.neuenburg.de

Sprechstunde des Bürgermeisters

Es wird um Terminabsprache mit dem Sekretariat des Bürgermeisters, ☎ 07631 791-101 gebeten, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.

Müllabfuhrtermine

Absage Papiersammlung Neuenburg am Rhein - Ortsteil Grißheim

Die angekündigte Papiersammlung der Sportfreunde Grißheim am Samstag, den 23.05.2020 **findet nicht** statt.

Montag, 18.05.2020

- Biotonne, Kernstadt
- Papiertonne, Kernstadt

Dienstag, 19.05.2020

- Biotonne, Teilorte
- Papiertonne, Teilorte

Zuständig für den Abfall ist die Abfallwirtschaft des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald (Abfallberatung 0761/ 2187-9707).

Bei Nichtabholung wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Remondnis: Für Restmüll, Bio- und Papiertonne: 0761/51509-95. für gelbe Säcke: 0800/1223255

IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt „Hallo Neuenburg am Rhein“ mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Neuenburg am Rhein erscheint wöchentlich donnerstags und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Neuenburg mit den Stadtteilen Zienken, Grißheim und Steinstadt kostenlos verteilt.

Herausgeber: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Joachim Schuster oder die/der von ihm Beauftragte

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Verantwortlich für die Fraktionsmitteilungen: Die jeweilige Fraktion bzw. der/ die Vorsitzende der jeweiligen Fraktion.

Verantwortlich für die Kirchen- & Vereinsmitteilungen:

Die jeweilige Kirche bzw. der/ die Vorsitzende des jeweiligen Vereins.

Redaktionelle Leitung:

AMTLICHER TEIL:
Lena-Johanna Sayer, Tel. 07631 791-102
REDAKTIONELLER TEIL: Primo-Redaktionsbüro, Tel. 07771 9317-900
E-Mail: redaktion-neuenburg@primo-stockach.de

Für den Anzeigenteil:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 07771 9317-11, Fax 07771 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de

Anzeigenschluss:

montags, 15 Uhr im Verlag

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

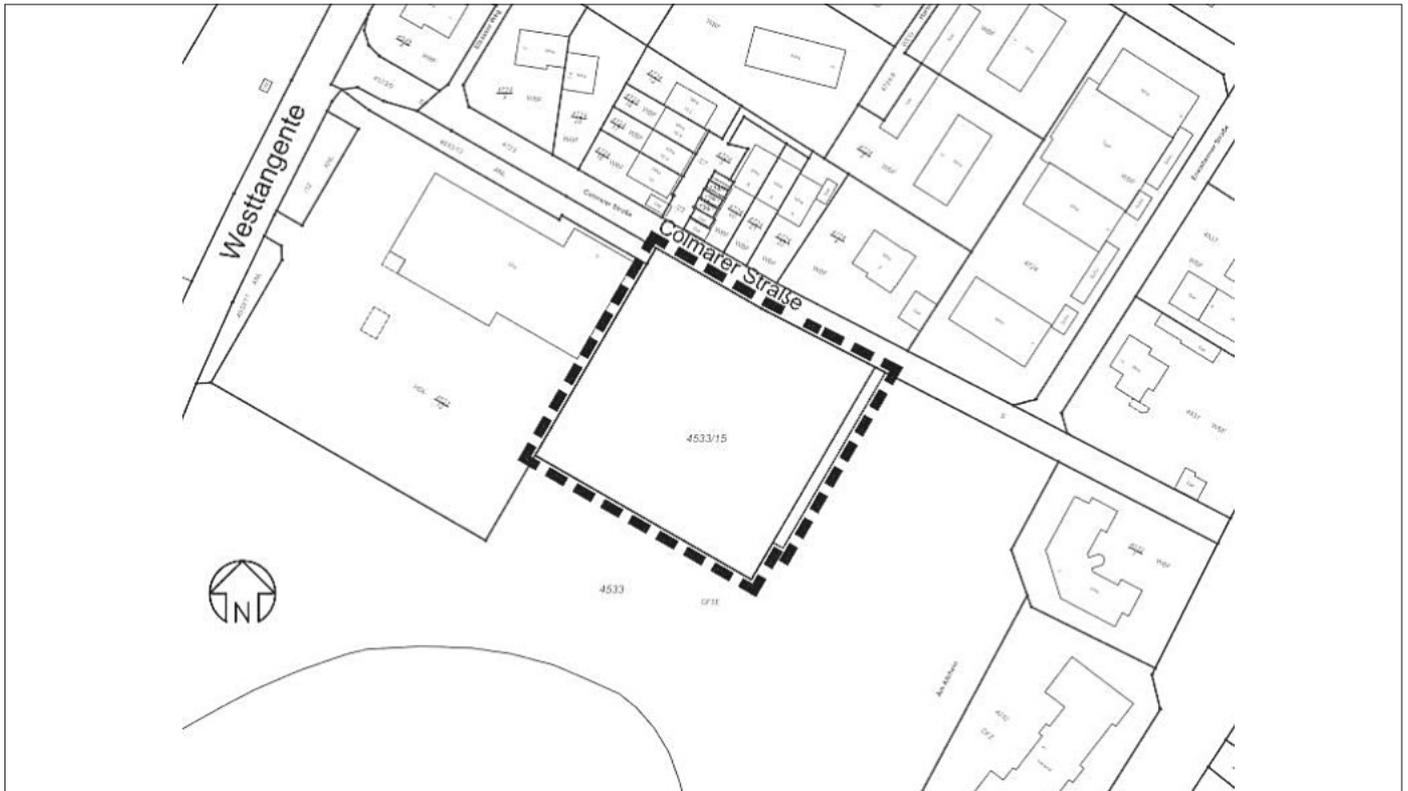
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans „Wuhrlochpark“

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 04.05.2020 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans „Wuhrlochpark“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Wuhrlochpark“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung sowie den Anlagen Belange des Umweltschutzes mit Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, artenschutzrechtliche Untersuchung verschiedener Tiergruppen, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) und schalltechnische Untersuchung können im Rathaus der Stadt Neuenburg am Rhein während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 (Gemeindeordnung Baden-Württemberg) GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder aufgrund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Neuenburg am Rhein, den 07.05.2020
Joachim Schuster
Bürgermeister

ENDE DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG

NEUENBURG AKTUELL

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

Vom 9. Mai 2020

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

- (1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind
- der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
 - die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 - der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule
- untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:
- es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
 - der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
 - die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
 - die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.
- Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.
- (3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

- (4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
- die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
 - Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

§ 1b

Erweiterte Notbetreuung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.
- (2) Berechtig zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
- einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
 - eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.
- (3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
- bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
 - für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder

3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben. Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.
- (4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.
- (5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebslaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- (6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder, in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.
- (8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
 5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 6. Rundfunk und Presse,
 7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 9. das Bestattungswesen.
- (9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
 2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
 3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
 2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 24. Mai 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind.
- (2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Ab dem 18. Mai 2020 können die Studierendenwerke unter entsprechender

Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.

- (3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 24. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 7 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.
- (5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.
- (6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
 1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 5. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus
 1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen sowie in Flughafengebäuden und
 2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren
 eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen

vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 5. Juni 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. dem eigenen Haushalt angehören
- sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner; hinzukommen dürfen Personen aus einem weiteren Haushalt. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
 1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Ausbildung,
 2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
 4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden,
 5. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, wobei für die Besucher und Kunden der Einrichtungen im öffentlichen Raum Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend gelten, oder
 6. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes
 zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 6 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.
 - (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.
 - (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
 - (6) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in den §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
 - (7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4 Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 24. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in den §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
 6. Jugendhäuser,
 7. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 8. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 9. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 10. öffentliche Bolzplätze,
 11. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
 12. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
 1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
 2. ab 18. Mai 2020 Speisewirtschaften,
 3. Abhol- und Lieferdienste,
 4. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 entsprechende Anwendung findet,
 5. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
 6. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
 7. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,

8. Autokinos,
 9. zoologische und botanische Gärten,
 10. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geförderten Bildung oder zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
 11. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist,
 12. öffentliche Spielplätze,
 13. Fahr- und Flugschulen, wobei abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 1 Absatz 4 entsprechend gelten,
 14. Häfen und Flugplätze,
 15. Freiluftsportanlagen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
 16. ab 18. Mai 2020 Freizeiteinrichtungen im Freiluftbereich, ausgenommen Freizeitparks, und
 17. ab 18. Mai 2020 Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze sowie die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt.
- (3) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens aber 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.
 - (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.
 - (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.
 - (6) Für Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 10 gelten abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt
 1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,

2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
 3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
 4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildungen erfüllen,
 5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 BBiG sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
 6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
 7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
 8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 des Fahrlehrergesetzes (FahrlG) einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrlG,
 9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und
 10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.
- Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der schulischen, beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.
- (7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.
 - (8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für Freiluftsportanlagen nach Absatz 2 Nummer 15 Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung mit Wirkung ab 15. Mai 2020 für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.

§ 4a Einrichtungen nach § 111a SGB V

- (1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.
- (2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.
- (3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
 1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTBG) dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Leitung der Einrichtung kann den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob eine Ausnahme

nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 10 hin.

- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Leitung der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 sind nur in Notfällen zulässig. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulanten betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 WTBG haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.
- (6) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Leitung der Einrichtung.
- (7) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Leitung der Einrichtung für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.
- (8) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
 1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, zum Beispiel demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
 3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (9) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen für Einrichtungen und Angebote nach den Absätzen 1, 2, 5 und 8 abweichende und weitergehende Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 sowie abweichende und weitergehende Ausnahmeregelungen zu treffen.

- (10) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortpolizeibehörden aus.
- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortpolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
 1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortpolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
 2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
 3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
 4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
 2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
 3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
 4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
 5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
 6. entgegen § 4 Absatz 3 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
 7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
 8. entgegen § 6 Absatz 1, 2 oder 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
 9. entgegen § 6 Absatz 8 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
 10. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

- (2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2, § 3a, § 4 Absätze 4, 5, 6 Satz 3, 7, 8, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 9 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
 (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

§ 11 Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann	
Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

Sanfte Schafe statt schneller Rasenmäher

Rund 600 Schafe grasten friedlich auf dem Lärmschutzwall zwischen dem zukünftigen Landesgartenschau Gelände und der Bundesautobahn A5. Anstelle einer Mahd wurde die Beweidung von der Stadt als Maßnahme eingesetzt, um den weiteren Aufwuchs zu vermindern. Auch für Insekten und andere kleine Tiere ein großer Vorteil, denn Schafe grasen langsamer, so können

die Kleintiere fliehen. Schafe mähen nicht so „sauber“, wie dies ein Rasenmäher tut, so dass auch danach Lebensräume für Insekten erhalten bleiben. Darüber hinaus entstehen durch die Trittspuren offene Stellen, die durch Pflanzensamen neu besiedelt werden können.

An der Wolle der Schafe bleiben Pflanzensamen haften, die dann an anderer Stelle ab-

fallen und sich somit verbreiten können.

Die Schafe wurden dazu in diesem Bereich eingezäunt und von Schäfer und Landschaftspfleger Marco Lok aus Schliengen betreut.

Mit der etwas anderen Form der Grünpflege übernimmt die Stadt Verantwortung im Bereich Artenschutz und fördert zugleich die Biodiversität.

Kontakt

Petra Sattler

Marketing & Öffentlichkeitsarbeit
 Landesgartenschau 2022
 Neuenburg am Rhein GmbH
 Tel. +49 (0) 76 31 - 933 94 0;
petra.sattler@neuenburg2022.de
www.neuenburg2022.de

Polizeibericht

Gefahrguteinsatz auf der Autobahn

Am Montag, 4. Mai, wurde durch die Bundespolizei am Grenzübergang Autobahndreieck Neuenburg am Rhein/Otmarsheim gegen 13.20 Uhr ein Flüssigkeitsaustritt an einem französischen Gefahrgut-LKW festgestellt.

Der Gefahrgut-Transporter konnte auf der Autobahn A5 am Parkplatz Neuenburg-Ost durch die Polizei gestoppt werden. Die Einsatzstelle wurde großräumig abgesperrt.

Einsatzkräfte der Feuerwehr Neuenburg am Rhein sowie des Gefahrgutzugs der Feuerwehr Müllheim konnten einen Produktaustritt im Bereich eines Domschachts und Überlaufrinne am Sattelaufleger feststellen.

Der Tankzug wurde zuvor in Frankreich bei einem Chemiebetrieb mit Hypochloritlösung befüllt.

Bei der Grenzkontrolle kam eine Beamtin der Bundespolizei mit der Flüssigkeit in Kon-

takt, sie wurde vom Rettungsdienst erst versorgt.

Das Gefahrgut konnte vor Ort durch die Feuerwehr mit Chemikalienbinder gebunden und aufgenommen werden.

Luftmessungen im Umfeld um die Schadensstelle ergaben keinen Gefahrenbereich, somit bestand auch keine Gefahr für die Bevölkerung.

Ob es sich bei dem ausgetretenen Produkt um ein hochkonzentriertes Reinigungsmittel, was der LKW-Fahrer nicht ausschließen wollte, oder den

Tankinhalt handelt, konnte abschließend nicht geklärt werden, die Polizei hat die Ermittlungen aufgenommen. Ein Fehler beim Befüllen kann auch nicht ausgeschlossen werden.

Im Einsatz befanden sich die Polizei, Rettungsdienst, Notarzt, die Feuerwehren Neuenburg am Rhein und Gefahrgutzug Feuerwehr Müllheim, Führungsgruppe Markgräflerland sowie die Autobahnmeisterei mit rund 60 Einsatzkräften.



Baggerseen: „Baden verboten“

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund einer Rechtsverordnung der Stadt Neuenburg am Rhein in den Baggerseen der Gemarkung Neuenburg am Rhein, Grißheim, Zienken und Steinestadt das Baden verboten ist.

Vermüllung im Bereich der Altglas- und Altkleidercontainer

In letzter Zeit wurde festgestellt, dass der Bereich der Altglas- und Altkleidercontainer an der Westtangente regelmäßig stark vermüllt wird.

Bitte in die Altglascontainer nur das entsorgen, was auch dort hineingehört.

Die Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein macht darauf aufmerksam, dass die Altglascontainer-Standorte ausschließlich für die Entsorgung von Altglas zu verwenden sind. Getränkeflaschen, Konserven-, Senf- und Marmeladengläser kommen in den Container für Altglas. Diese sind farblich zu sortieren. Für Altglas gibt es eine Tonne für Weiß-, eine für Grün- und eine für Braunglas. Altglas, das sich nicht eindeutig den Tonnen zuordnen lässt, wie etwa blaue, rote oder gelbe Flaschen, kommen in die Tonne für Grünglas. Diese Mi-

schung kann beim Einschmelzen mit dem größten Anteil an sogenannten Fehlfarben kompensiert werden. Gegenstände aus Keramik, Porzellan und Steingut, wie etwa kaputte Teller, gehören nicht ins Altglas, sondern in den Restmüll. Fensterscheiben dürfen ebenfalls nicht in Altglascontainern entsorgt werden. Diese sogenannten Flachgläser gehören wie Glühbirnen oder defekte Weihnachtskugeln in den Restmüll. Insbesondere gehören Möbel, Bauschutt, Sperrmüll und sonstiger Hausmüll nicht an den Standort für Altglascontainer. Für all diese Sorten von Abfällen gibt es geeignete Möglichkeiten der Entsorgung, wie die Restmülltonne, die Sperrmüllabfuhr, die Gelben Säcke oder direkt bei der RAZ Breisgau (Regionales Abfallzentrum) in Eschbach. Falls

die Container voll sind, dürfen die Altkleider bzw. das Altglas nicht daneben abgestellt werden.

Des Weiteren gibt es die Möglichkeit, auf dem Recyclinghof Müllheim, Renkenrunsstraße 8a, das Papier, Kartonagen, Metall, Flaschenglas/-kork, Elektrogeräte sowie CDs zu entsorgen. Die Öffnungszeiten sind: Mittwoch 14-17 Uhr, Samstag 10-14 Uhr.

Verunreinigungen sowie das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Sperrmüll und sonstigem Abfall neben den Container-Standorten oder in der freien Natur stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die seitens der Ordnungsbehörde geahndet wird. Illegale Müllentsorgung, ob an den Glascontainern, an den Altkleidercontainern oder im Wald, ist

eine Straftat, die mit einem Bußgeld bis zu 1.000 Euro bestraft werden kann.

Die Stadtverwaltung appelliert an jeden Einzelnen, den Abfall richtig zu sortieren und zu entsorgen und die Altglascontainerstandplätze und Altkleidercontainer-Standorte sauber zu halten. Nur so können die Umwelt geschont und die Gebühren für alle niedrig gehalten werden. Sollten die Altglas- und/oder Altkleidercontainer bereits voll sein, bitten wir um Akzeptanz und die Sachen wieder mitzunehmen und erst nach der Leerung die Container zu befüllen. Der Bereich wird durch den Gemeindevollzugsdienst der Stadt regelmäßig überprüft und es werden entsprechend Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Standesamt

Sterbefälle

In der Zeit vom 1.4.2020 bis zum 30.4.2020 wurde im Standesamt Neuenburg am Rhein der Sterbefall folgender Personen beurkundet; die schriftliche Einwilligung zur Veröffentlichung liegt vor.

01.04.2020

Dieter Volkhard Schwarzwälder
Bertholdstraße 4,
79395 Neuenburg am Rhein

01.04.2020

Gerhard Muhm
Tennenbacherstraße 4,
79395 Neuenburg am Rhein

08.04.2020

Elsa Carolina Grozinger
Zähringerstraße 19,
79395 Neuenburg am Rhein

15.04.2020

Lydia Elfriede Wutke
geb. Wegner
St.-Ulrich-Straße 33,
79189 Bad Krozingen

01.04.2020

Theresia Rosina
Grozinger geb. Kappeler
Pfarrer-Christen-Straße 6,
79395 Neuenburg am Rhein

03.04.2020

Jean Lucien Miesch
Fliederweg 4,
79395 Neuenburg am Rhein

14.04.2020

Helene Waiz geb. Wilk
Schwarzwaldstraße 24,
79395 Neuenburg am Rhein

18.04.2020

Marianne Fotteler geb. Sängler
Kreuzmattweg 3,
79395 Neuenburg am Rhein

Zahltermin für Steuern zum 15.05.2020

Die Stadtkasse Neuenburg am Rhein möchte Sie darauf hinweisen, dass die **Grundsteuer 2. Rate 2020** und die **Gewerbesteuvorauszahlungen 2. Rate 2020** zum 15.05.2020 zur Zahlung fällig werden.

Alle Steuerpflichtigen, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten, die Zahlungstermine

zu beachten und die Überweisungen mit Angabe der Buchungszeichen auf eines unserer Konten vorzunehmen. Für verspätet eingehende Steuerzahlungen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Mahngebühren erhoben werden.

Bankverbindungen/Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Markgräflerland
IBAN:
DE55 6835 1865 0008 0284 74
SWIFT/BIC-Code:
SOLADES1MGL

*Volksbank
Breisgau-Markgräflerland eG*
IBAN:
DE30 6806 1505 0020 4800 09
SWIFT/BIC-Code:
GENODE61IHR

Volksbank Dreiländereck
IBAN:
DE89 6839 0000 0003 4932 02
SWIFT/BIC-Code: VOLODE66

Postbank Karlsruhe
IBAN:
DE54 6601 0075 0018 9167 50
SWIFT/BIC-Code: PBNKDEFF



Die Stadt Neuenburg am Rhein sucht für die Koordination des Bereichs der offenen Ganztagschule und Schulkindbetreuung (Grundschule 1.-4. Klasse, Real- und Werkrealschule 5.-6. Klasse) ab September 2020

eine pädagogische Fachkraft (50%).

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- konzeptionelle Weiterentwicklung und Organisation von pädagogischen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule und Schulkindbetreuung
- Orientierung am und Umsetzung des „Qualitätsrahmens Ganztagschule Baden-Württemberg“
- Strukturierung, Koordination und fachliche Begleitung der engagierten Betreuungsteams
- enge Zusammenarbeit mit dem Träger, den Schulleitungen (Grundschule, Real- und Werkrealschule), den Sekretariaten und dem Team der Schulsozialarbeit

Unsere Erwartungen:

- ein abgeschlossenes (sozial-)pädagogisches Studium bzw. eine Ausbildung mit arbeitsfeldspezifischen Zusatzqualifikationen
- Erfahrung mit den jeweiligen Zielgruppen und dem Arbeitsfeld offene Ganztagschule bzw. Schulkindbetreuung
- Organisations- und Kommunikationsfähigkeit
- teamorientierte, kooperative und vernetzte Arbeitsweise
- Leitungserfahrung ist wünschenswert

Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes und vielfältiges Aufgabengebiet in guter Arbeitsatmosphäre
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Gesundheitsprogramm Hansefit
- eine nach TVöD bewertete Stelle

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich **schriftlich bis 17.05.2020** mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der Stadt Neuenburg am Rhein, Personalabteilung, Frau Simone Selz, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein oder per E-Mail an simone.selz@neuenburg.de. Für fachliche Auskünfte steht Ihnen Frank Seeling (Telefon: 07631- 791-148, E-Mail: frank.seeling@neuenburg.de) gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Bei der Stadt Neuenburg am Rhein (rd. 13.000 Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Teamleitung für den Bereich Technische Dienste (m/w/d)

mit einem

- Dipl.-Ingenieur bzw. Bauingenieur oder
- Bachelor of Arts – Public Management bzw. Diplom Verwaltungswirt (FH) oder
- Verwaltungswirt mit Angestelltenprüfung II

im Fachbereich Innere Dienstleistungen in **Vollzeit** neu zu besetzen.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Leitung des Teams „Technische Dienste“ mit Zuständigkeit für Gebäudemanagement, Energie- und Klimaschutz, Straßenwesen, Kanalisation, den städtischen Betriebshof und die Wasserversorgung
- Vorbereitung, Koordination und Projektbetreuung für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit Bauherrenpräsenz
- Präsentation der Arbeitsergebnisse in der Öffentlichkeit und in den politischen Gremien
- Durchführung von Ausschreibungsverfahren

Unsere Erwartungen:

- gute Kenntnisse im Vergabe- und Haushaltsrecht sowie der HOAI
- fundierte IT-Kenntnisse in MS-Office; Kenntnisse in SAP, Vergabe 24 und GIS wären von Vorteil
- Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft, selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise, kooperativer Arbeits- und Führungsstil
- gutes technisches Verständnis

Es erwartet Sie:

- ein vielseitiges, verantwortungsvolles und interessantes Aufgabengebiet
- ein modern eingerichteter Arbeitsplatz mit neuester IT-Technik
- ein gut ausgebildetes, motiviertes und bewährtes Team
- das betriebliche Gesundheitsmanagement „Hansefit“
- eine unbefristete Einstellung mit einer Vergütung nach Besoldungsgruppe A 12 bzw. EG 11 TVöD

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bitte **schriftlich bis 06.06.2020** mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der Stadt Neuenburg am Rhein, Personalabteilung, Frau Simone Selz, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein oder per E-Mail (eine PDF-Datei) an simone.selz@neuenburg.de.

Für fachliche Auskünfte steht Ihnen Herr Peter Müller, Fachbereichsleiter, Telefon: 07631/791-154, E-Mail: peter.mueller@neuenburg.de, gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Die Stadt Neuenburg am Rhein sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Mitarbeiter/in (m/w/d) (100%)

im Team Bürgerbüro/Soziales/Gesundheit/Wahlen

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Bürgerinformation bzw. -Empfang
- alle Aufgaben des Meldewesens, alle Passangelegenheiten,
- Gewerberecht, Führerscheinwesen
- Verwaltung und Verkauf Imageprodukte
- Stellvertretung Telefonzentrale

Unsere Erwartungen:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten oder vergleichbare Qualifikation
- fundierte EDV-Kenntnisse in MS-Office
- Teamfähigkeit, Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft, selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise nach Einarbeitungszeit
- Erfahrungen im Bürgerbüro sind erwünscht

Wir bieten:

- eine unbefristete Stelle
- Eingruppierung nach TVöD
- ein interessantes und anspruchsvolles Aufgabengebiet
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- betriebliches Gesundheitsmanagement Hansefit

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bitte **schriftlich bis 15.05.2020** mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der Stadt Neuenburg am Rhein, Personalabteilung, Frau Simone Selz, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein oder per E-Mail (eine pdf-Datei) an simone.selz@neuenburg.de.

Für fachliche Auskünfte steht Ihnen Frau Elvira Riesterer, Telefon: 07631/791-133, E-Mail:

elvira.riesterer@neuenburg.de, gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

www.neuenburg.de

Die Stadt Neuenburg am Rhein stellt im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes **zum 01.09.2020 Bundesfreiwilligenstellen** zur Verfügung:

- **Rheinschule Grundschule Neuenburg am Rhein im Rahmen der Ganztageschule (4 Stellen)**
- **Kindertagesstätte Bierlehof (1 Stelle)**

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten je nach Einsatzort Freude an der Arbeit mit Kindern im Grundschulalter (Klasse 1-4), mit Schülern der Klassen 5-10 oder im Kindergartenalter haben und gerne im Team arbeiten. Das Arbeitsfeld beinhaltet die Unterstützung der Lehr- und Betreuungskräfte in verschiedenen Handlungsfeldern der Regelschule, der Ganztageschule oder der Kindergartenarbeit.

Die Stellenausschreibung richtet sich in der Regel an erwachsene Bewerber/-innen ab 18 Jahren.

Ihre Fragen sowie Ihre Bewerbung richten Sie bitte möglichst **sofort** an die Stadtverwaltung 79395 Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, Herr Dieter Rueb, Tel. 07631/791-110, E-Mail: dieter.rueb@neuenburg.de oder Frau Simone Selz, Tel. 07631/791-115, E-Mail: simone.selz@neuenburg.de.

www.neuenburg.de

IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?

Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!



VERKEHR/ MOBILITÄT AKTUELL

Sperrung der Straße „Kronenrain“ ab 22.05.2020

aufgrund Verlegung des Abwasserkanales und dem Neubau Kreisel Wuhrlloch

Der Kronenrain (Verbindungsstraße zwischen der B 378 und der Innenstadt) ist ab dem 22.05.2020 aufgrund der Verlegung des Abwasserkanales und dem Neubau Kreisel Wuhrlloch komplett gesperrt. Die Sperrung dauert voraussichtlich bis Mitte August 2020. Eine Umleitung wird ausgeschildert.

Wir bitten um Verständnis.

Weitere Informationen bei:

Thomas Wehner

Tiefbau, Stadt Neuenburg am Rhein

Tel. +49 (0) 76 31 - 791-214

Fax +49 (0) 76 31 - 791-23 214

thomas.wehner@neuenburg.de

GLÜCKWÜNSCHE

Neuenburg

75 Jahre
Frau Brigitta Vaupel
Mathiasstraße 9

Herr Raffaele Golino
Auggener Weg 8

80 Jahre

Herr Adolf Furler
Müllheimer Straße 36

Frau Erzsébet Urbancsik
Müllheimer Straße 36

SteinStadt

Frau Marlise Elsa Jägle
Maierhofstraße 8

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

BÜRGERINFO

EINKAUFEN IN
STEINENSTADT**Donnerstag**

14.30 – 17.30 Uhr
Verkaufswagen der
Fleischerei Widmann

16.30 – 17.30 Uhr

Verkaufswagen Obst-,
Gemüse- und Lebensmittel-
handel Thomas Pfefferle

Hauptstraße gegenüber
Friseur Lang

EINKAUFEN IN
GRISSEIM**Freitag**

9.00 – 12.30 Uhr
Verkaufswagen der
Metzgerei Durst

auf dem
Dorfplatz

Vorgezogener
Redaktionsschluss !!!

Wegen des Feiertages „Christi Himmelfahrt“ wird der Redaktionsschluss für die **Woche 21** wie folgt geändert:

Freitag, 15. Mai 2020, 08.00 Uhr.

Wir bitten um Beachtung, später eingehende Beiträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Ihr Primo-Verlag, Redaktionsbüro

Veranstaltungskalender in und um Neuenburg am Rhein

Termine in Neuenburg am Rhein

Donnerstag, 14.05.2020

ABGESAGT Vorlesezeit in der Stadtbibliothek

Freitag, 15.05.2020

ABGESAGT Bewegungstreff am Bildungshaus - Fit und beweglich bleiben

Donnerstag, 21.05.2020

ABGESAGT Jugendreitturnier Reitclub Caballus Größheim e.V.

Donnerstag, 21.05.2020

ABGESAGT Vatertagswanderung FC SteinStadt

Donnerstag, 21.05.2020

ABGESAGT Vatertagshock der Schierebirzler

Donnerstag, 21.05.2020

ABGESAGT Vatertagshock des Radsportvereins

Donnerstag, 21.05.2020

ABGESAGT Vatertagshock der Sportfreunde

Termine außerhalb

AFLIG - Anti-Flug-Lärm-Interessen-Gemeinschaft e.V.

Aktuell können die monatlichen Info-Treffs nicht stattfinden.

Alle Infos: www.aflig.de

Kontakt: Email: info@aflig.de – Tel. 07633 - 406281

WOCHENMARKT

Das besondere Marktangebot und die Empfehlung für diese Woche

Metzgerei Martin Widmann

Gulasch gemischt

Zähringer Blumenstube

Alles für Balkon und Garten

Schmidts Bauernladen

Schafskäse verschiedene Sorten, Rettiche und Bauernbrot

Kern Landbäckerei

Obsttortenböden aus Bisquit Stück 3,40 €

Kirner Josef Gärtnerei

Kaiserstühler Spargeln und Erdbeeren aus Ihringen und Kresse aus eigenem Anbau

Bellas Busserl

Erdbeer-Windbeutel Stück 2,90 € und frische Buttercroissants Stück 1,00 €

Der Wochenmarkt findet auf dem Rathausplatz statt.



STADTBIBLIOTHEK

Wiedereröffnung Stadtbibliothek Neuenburg

seit **Donnerstag, 7. Mai**

Die Stadtbibliothek Neuenburg ist seit Donnerstag, 7. Mai wieder für den Publikumsverkehr mit eingeschränktem Service geöffnet.

Damit die Maßnahmen zur Einhaltung der Hygienestandards, Kontaktbeschränkungen, Zugangs- und Angebotsbeschränkungen realisiert werden können, gelten vorläufig folgende Öffnungszeiten:
 Dienstag – Freitag: 10.00 -12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr
 Samstags geschlossen

Medien sollten nach Möglichkeit vorab per Mail (stadtbibliothek@neuenburg.de) oder Telefon (07631-73747) mit Angabe des Benutzernamens, Nummer des Bibliotheksausweises und den gewünschten Titeln/Themen bestellt werden.

Das Team der Stadtbibliothek bereitet dann das Medienpaket zur Abholung vor. Bibliotheksbesucher melden sich über den seitlichen Ein-

gang an, es wird dann die mögliche Anzahl Personen eingelassen. Es dürfen vorerst nur Einzelpersonen ab 14 Jahren eintreten. Eltern sollten ihre Kinder nicht mitbringen, können aber selbstverständlich Medien für ihre Kinder bestellen und ausleihen.

Die Rückgabe der Medien erfolgt über den Medienrückgabekasten. Zurückgegebene Medien werden bis zur Wiederausleihe 72 Stunden in Quarantäne aufbewahrt.

Besucher sind verpflichtet einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, den Sicherheitsabstand von 1,5 bis 2,00 Metern einzuhalten und den Aufenthalt in der Bibliothek auf die Ausleihe zu reduzieren. Im Eingangsbereich steht ein Spender zur Handdesinfektion zur Verfügung.

Angelika Schweizer
 Stadtbibliothek Neuenburg
 Tel. +49 (0) 76 31 - 73747,
Angelika.schweizer@neuenburg.de

KINDERGARTEN & SCHULEN

Kinder- und Jugendbüro

Fotowettbewerb "Krisenzeit" für SchülerInnen der Neuenburger Schulen ab Klasse 5

Der Jugendrat und das Jugendbüro der Stadt Neuenburg am Rhein rufen alle SchülerInnen, die in Neuenburg am Rhein zur Schule gehen, zur Teilnahme an einem Fotowettbewerb auf. Das Foto soll möglichst gut ausdrücken, wie ihr - nicht nur bildlich, sondern auch emotional - die Situation zu Hause oder auch draußen empfindet: Langeweile, Hoffnung, Wut, Enttäuschung, Genervtheit, Anspannung, Gleichgültigkeit. Haltet diese in einem Foto fest!

Einsendeschluss ist: Freitag, 19.06.2020

Es winken für die ersten drei Sieger richtig tolle Preise:

- 1. Preis - eine Digitalkamera im Wert von 500,- Euro
- 2. Preis - 1 Tag Europapark für 2 Personen
- 3. Preis - 1 Tag Laguna für 2 Personen

Die 15 besten Fotos werden gedruckt und gerahmt und zu einer Wanderausstellung zusammengestellt, die in den Schulen, der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein und den Filialen der Sparkasse Markgräflerland gezeigt wird.

Also: Es lohnt sich mitzumachen!

Eine tolle Aktion des Jugendrats Neuenburg in Kooperation mit dem Jugendbüro der Stadt Neuenburg am Rhein.

Nähere Informationen unter www.neuenburg.de oder bei Wolfgang Gerbig, Tel. 0 76 31 / 79 36 14.

Weitere Informationen bei:

Wolfgang Gerbig

Jugendbüro Tel. +49 (0) 7631 - 79 36 14

Wolfgang.Gerbig@neuenburg.de

Take a shot!

► **Einsendeschluss ist Freitag, der 19. Juni. Lade dein bestes Foto auf weTransfer hoch, und schicke den Link an jugendrat@neuenburg.de.**

Sende uns DEIN BILD: Wie erlebst du die aktuelle Krisenzeit?

Bitte beachte: Wenn du Fotos drauhen machst, gehe bitte alleine los und halte dich an die bestehenden Vorschriften!!!

Bitte beachte: Wenn du keine Kamera besitzt, kannst du zum Jugendbüro Neuenburg eine digitale Spiegelreflexkamera mieten. Such Kontaktadresse: Wolfgang.Gerbig@neuenburg.de

Bitte beachte: Du darfst nur ein Bild einsenden! Wähle also DEIN BESTES Foto aus, lade es bei weTransfer hoch und sende es an: jugendrat@neuenburg.de

*Gib bitte unbedingt deine Kontaktdaten mit an: **Alter, Adresse, Telefon, E-Mail!** Die Evaluation deines Fotos sollte möglichst hoch sein! (1-2000px)*

Der Neuenburger Jugend Fotowettbewerb können Schüler ab der 5. Klasse ab dem Neuenburger Jugendbüro teilnehmen!

Die Fachkommission wird 3 Gewinner ermittelt, die einen wertvollen Preis erhalten werden. Der erste Preis ist eine digitale Spiegelreflexkamera im Wert von 500,- Euro!

Die besten 15 Fotos werden in einer Wanderausstellung präsentiert, die in den Neuenburger Schulen und in den Sparkassenfilialen zu sehen sein wird. Wir freuen uns auf dein Foto!!! WOLFGANG GERBIG

Euer Jugendrat Neuenburg

mit freundlicher Unterstützung:

Stiftung der Sparkasse Markgräflerland zur Förderung der Jugend

Sparkasse Markgräflerland

Jugendrat Neuenburg

Jugendbüro Neuenburg

Wolfgang Gerbig

07631 / 793614

wolfgang.gerbig@neuenburg.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Regierungspräsidien Baden-Württemberg

Mit Einführung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Jahr 2000 hat sich die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne etabliert. Diese ist ein wichtiger Baustein

für die Umsetzung der WRRL, der dazu dient, die Öffentlichkeit und interessierte Stellen zu informieren und Anregungen für den kommenden Bewirtschaftungszyklus einzuholen. Gerne hätten wir diese vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung auch zum dritten Bewirtschaftungszyklus nach WRRL wieder in Veranstaltungen mit der Möglichkeit zur aktiven Beteiligung an-

geboten. Aufgrund der aktuellen Einschränkungen rund um das Corona-Virus mussten wir die geplanten Veranstaltungen leider absagen.

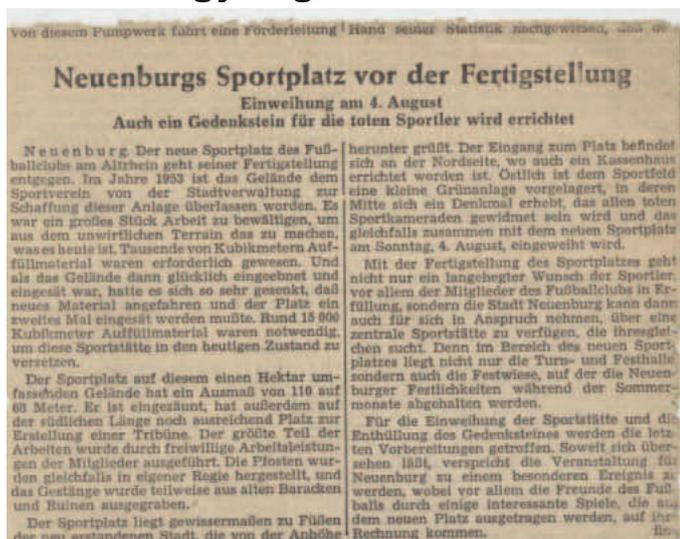
Wir wollen jedoch auf Ihre Anregungen und Vorschläge nicht verzichten. Deshalb stellen wir Ihnen über die Internetseite: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/WasserBoden/WRRRL/Seiten/default.aspx>

VEREINE

Fußballclub Neuenburg e. V.



Bombige Stimmung beim FC Neuenburg jetzt geklärt !!!



Als am letzten April-Sonntag die zuvor im Wuhrlochpark entdeckte Weltkriegsbombe entschärft und abgefahren wurde, ist mir als ehemaliger Fußballspieler beim FC Neuenburg einiges klar geworden.

Zur Erklärung, genau an der Fundstelle im Wuhrlochpark befand sich der 1957 unter dem Vorstand Rudi Weber eingeweihte Fußballplatz des FC Neuenburg. Dieser wurde von den damaligen Fußballern und Vereinsmitgliedern in aufwendiger Eigenarbeit hergestellt. 15.000 m³ Auffüllmaterial und unzählige Arbeitsstunden in den Jahren 1953-57 waren notwendig, um aus diesem (Zitat) „unwirtlichen Terrain“ an der nördlichen Seite des an dieser Stelle befindlichen Altrheins (heute das Wuhrloch) eine für damalige Zeiten hervorragende Sportstätte zu schaffen.

Mit einem großen Festbankett und Sportwochenende wurde die Sportanlage, auch mit dem Segen des ehemaligen sportbegeis-

seit dem 30. April 2020 Informationen zur aktualisierten Maßnahmenplanung sowie die neuen Monitoringergebnisse von 2019 für die jeweiligen Teilbearbeitungsgebiete bereit.

Die Rückmeldefrist der Online-Beteiligung endet am Sonntag, den 31.05.2020.

terten Stadtpfarrers Wasmer, der übrigens seinen Stamplatz bei Heimspielen ziemlich genau in der Nähe der Fundstelle hatte, in Betrieb genommen.

Der FC Neuenburg, seit 1950 in der damaligen II. Amateurliga spielend, war danach in Heimspielen kaum zu bezwingen. Sei es, wenn unser erfolgreichster Bomber und Torjäger Erwin Kappeler ins Tor traf oder Libero Jus Streichhahn, mit einem Bombenfreistoß, die Gegner zermürbten und damit unter den Zuschauern eine Bombenstimmung hervorriefen.

Wen wundert's, wenn man fast 30 Jahre auf einer im Untergrund schlummernden Bombe Fußball spielte.

Die Frage stellt sich heute, wurde die Bombe beim Bau des Platzes übersehen oder hat man sie absichtlich an der Stelle liegen lassen? Wer weiß!

In sportlicher Erinnerung an 100 Jahre FC Neuenburg und mit etwas Humor in der Corona-Zeit.

Otmar Pfister



Lions-Club Müllheim-Neuenburg

Scheckübergabe

Die Tafel Markgräflerland übernimmt für viele Kunden eine wichtige Aufgabe. Der Lions-Club Müllheim-Neuenburg spendete der Tafel Markgräflerland 2.000 €. Damit unterstützt der Club die Tafel, um das Lebensmittelangebot zu ergänzen.



(Foto: privat)

Übergabe des Schecks von Lions-Präsident Dr. Jörg Leube an Ingeborg Weber (Vorsitzende der Tafel) und Heike Knigge (Ladenleitung)

Männergesangverein
Neuenburg am Rhein e. V.



Konzert vertagt

Das für diesen Monat vorgesehene Jahreskonzert mit den Gastchören HVN Neuenburg und MGVBötzingen muss wegen der Corona-Krise auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Der Vorstand

Grißheim-aktiv-e.V.



Vorstandswechsel bei Grißheim aktive e.V.

Durch personelle Veränderungen bei uns im Verein wurde in der diesjährigen Generalversammlung der Vorstand unseres Vereins neu gewählt. Somit möchte sich der noch „junge“ Vorstand gerne allen vorstellen.



Hinten von links nach rechts: Oliver Neundorf (Schriftführer); Susanne Lakus-Merle (Beisitzende); Irene Krotzinger (Beisitzende); Olaf Jensen (Vorstandsvorsitzender)
Mitte von links nach rechts: Julia Geyer (Kassenwartin); Gabriele Lakus (Beisitzende); Jean-Paul Lock (Beisitzer); Eva Zitzer (Beisitzende)
Vorne: Kathrin Neundorf (Vorstandsvorsitzende)

Sportfreunde Grißheim e. V.



Papiersammlung der SF Grißheim entfällt

Die Corona-Pandemie zwingt uns, die für Samstag, 23.05.2020 angesetzte Papiersammlung in Grißheim abzusagen.

KIRCHEN

Evangelische Kirche Neuenburg am Rhein

Folgende Angebote finden Sie online unter:
www.KircheNeuenburg.de

Montag bis Freitag ab 10.00 Uhr

„Aufsehen“ – Gedanken zur täglichen Bibellese in einem Video-clip von unseren Gemeindegliedern.

Ankündigung Beitragseinzug 2020:

Am 18. Mai folgt der Einzug des Jahresbeitrages (Achtung: neue Beitragssätze seit Januar 2020 gem. Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 25.10.2019).

Obwohl uns Einnahmen aus Veranstaltungen fehlen, sind wir glücklicherweise finanziell noch einigermaßen gut aufgestellt, wir nehmen aber momentan nichts ein. Auch unsere Pächterin des Vereinsheims wurde schon im März von der Pacht befreit, wir haben aber dennoch unsere Fixkosten zu zahlen. Wir hoffen, dass die Mitglieder sich solidarisch zeigen und ihre Beträge nicht zurückverlangen, obwohl der Verein zurzeit keine Leistung bringen kann.

Weitere News über die Sportfreunde Grißheim finden Sie unter www.sf.grisshheim.de.

Bücherei Steinenstadt

„Offener Bücherschrank“

Das Büchereiteam möchte nochmals darauf hinweisen, dass der Bücherschrank in der **Hauptstraße**, gegenüber vom Friseurgeschäft Lang, gerne von allen Steinenstadter **„Leseraten“** genutzt werden darf. Da wir unsere Bücherei bis auf weiteres nicht öffnen können, soll dieser Schrank eine Möglichkeit bieten, sich trotzdem **kostenlos** mit Büchern versorgen zu können.

Einfach hingehen, ansehen, aussuchen und mitnehmen.

Über eine rege Nutzung würden wir uns sehr freuen.
BIS BALD!

Ihr Büchereiteam Steinenstadt



Montag bis Freitag ab 16.00 Uhr
PreTeens-Virus online

Wir haben für das PreTeens einen YouTube-Kanal eingerichtet. Diesen erreichen Sie über die Webseite ptneuenburg.de. Mehrmals (nicht täglich) in der Woche laden wir ein neues, kurzes Video hoch.

17. Mai, Sonntag

Ab 10.00 Uhr **Online-Gottesdienst** mit Jugendreferent Simon Schröder
Im Anschluss gibt es wieder Kirchenkaffee auf der Videoplattform Zoom.

Die Meeting ID und das Passwort werden am Sonntag auf der Homepage bereitgestellt.

Kindergottesdienst-online

Am Sonntag ab 9.00 Uhr gibt es auch einen Kindergottesdienst online.

Laden Sie Ihre Kinder ein mitzumachen und unterstützen Sie sie bei den Workshops, Spielen oder anderen Aufgaben. Gerne können Sie weitere Anregungen an Samuel.Baumgartner@Kirche-Neuenburg.de senden.

Personen ohne Internetanschluss können über eine **gebührenfreie Telefonnummer** die Gottesdienste und Impulse jederzeit auch hören. Telefon (gebührenfrei): 07631 - 97 73 003.

20. Mai, Mittwoch

16.00 Uhr online Konfikurs in den @home Gruppen

Konfi-Kurs 2020/2021

Der Glaube muss erwachsen werden, muss Gründe haben und sich den kritischen Anfragen stellen. „Konfirmation“ kommt von dem lateinischen Wort „confirmare“ und bedeutet „Befestigung“. Konfirmation ist die Gelegenheit für Jugendliche bewusste Schritte des Glaubens zu gehen oder diesen zum ersten Mal kennenzulernen.

Auch wer noch nicht getauft ist, kann daran teilnehmen. Die Taufe erfolgt dann im Rahmen der Konfirmandenzeit. Konfirmiert werden sie, wenn sie die 8. Klasse besuchen; die Anmeldung erfolgt in der 7. Klasse, Stichtag ist der 30. Juni.

Die Konfirmation findet immer am Wochenende vor Christi Himmelfahrt statt (07.5.-09.05.2021) Der Konfirmandenunterricht beginnt kurz nach den Sommerferien mit einem gemeinsamen Auftakt und findet dann regelmäßig wöchentlich statt. Wir hoffen, dass sich die Corona-Krise bis zum Auftakt normalisiert hat und wir den Konfirmandenunterricht somit planungsgemäß starten können. Im 8. Schuljahr ist der Mittwochnachmittag von den Schulen für den Konfirmandenunterricht freizuhalten. Da aufgrund der Corona-Krise keine Infoveranstaltung stattfinden kann, entnehmen Sie die wichtigsten Eckdaten der Terminliste, welche Ihnen nach erfolgreicher Anmeldung via E-Mail oder Postanschrift zugestellt wird.

Sollten zusätzliche Fragen auftreten, dürfen Sie sich jederzeit an folgende Telefonnummer oder E-Mailadresse wenden:

Tel.: 07631-799119 / pfarramt@kircheneuenburg.de

Wir freuen uns über jede Anmeldung!

Die Anmeldung erfolgt über unsere Internetseite www.kircheneuenburg.de unter der Rubrik Lebensstationen, Konfirmation -> Anmeldung.

Mit herzlichem Gruß

Das Konfirmanden-Team

Sie möchten gerne weitere Informationen zeitnah und online erhalten?

Melden Sie sich für den Newsletter unserer Gemeinde unter: www.KircheNeuenburg.de/Newsletter an.

Der Publikumsverkehr ist zur Zeit auch im Pfarramt eingeschränkt. Bitte nehmen Sie **zuerst** telefonisch mit uns Kontakt auf. Oft können wir Ihre Anliegen schon auf diesem Wege klären, falls dies nicht möglich sein sollte, stehen wir ihnen auch persönlich zur Verfügung.

Sekretariat: Susanna Brause

Friedhofstraße 18, 79395 Neuenburg am Rhein

Tel.: 07631-79 91 19 – Fax: 07631/79 91 29 –

pfarramt@kircheneuenburg.de

Öffnungszeiten des Pfarramtes:

Montag: – 16:00 bis 18:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag: 10:00 bis 12:00 Uhr

Pfrin. Sabine Graf erreichen Sie unter:

Telefon: 07631-936 14 02

oder via E-Mail unter:

Sabine.Graf@KircheNeuenburg.de

Evang. Kirchengemeinde Buggingen-Grißheim

Liebe Gemeindemitglieder, seit vielen Wochen ist das Leben unserer Kirchengemeinde nun schon eingeschränkt. Normalität wird es noch längere Zeit nicht geben können. Zu groß ist immer noch die Gefahr durch die Virus-Pandemie. Aber die angeordneten Lockerungen machen doch Mut.

Gottesdienste und Schutzkonzept

Es ist soweit, wir dürfen wieder Gottesdienste feiern - allerdings nur unter eng gesteckten Bedingungen. Der Kirchengemeinderat hat beschlossen die Gottesdienstfeiern zum Pfingstfest wieder aufzunehmen. Wir hoffen, bis zum 31. Mai 2020 alle äußeren Voraussetzungen geschaffen zu haben, um verantwortlich Gottesdienste anbieten zu können. Wie von der Landeskirche vorgegeben, haben wir unser eigenes Schutzkonzept entwickelt, in dem alle Maßnahmen zum Schutz der Gottesdienstbesucher schriftlich festgehalten sind:

- Vor der Kirche sind Abstandmarkierungen angebracht.
- Vor der Kirche steht Desinfektionsmittel, das jeder Besucher benutzt.
- In der Bugginger Kirche dürfen maximal 20 Besucher an Gottesdiensten teilnehmen.
- Bänke und andere Flächen werden vor und nach dem Gottesdienst desinfiziert.
- Beim Ankommen und während des Gottesdienstes besteht die Pflicht, Masken zu tragen, bitte bringen Sie, wenn möglich, eigene Masken mit.
- Gottesdienstbesucher müssen einen Abstand von 2 m halten.
- Die Plätze, die besetzt werden dürfen, sind markiert.
- Gottesdienstbesucher erhalten am Eingang Platzkarten, bei Erreichen der Höchstzahl wird die Kirche geschlossen. (Sollten am Pfingstsonntag mehr als 20 Besucher kommen, wird der Gottesdienst am Pfingstmontag wiederholt.)
- Die Empore darf nicht genutzt werden.
- Hinweisblätter mit den Schutz- und Hygienevorschriften liegen aus.
- Ordnerinnen und Ordner achten auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen.
- Die Gottesdienstdauer ist auf maximal 30 Minuten beschränkt.
- Während des Gottesdienstes sind, sofern möglich, die Türen geöffnet zur besseren Durchlüftung.
- Gemeindegesang ist nicht gestattet.
- Gottesdienstbesucher erhalten ein Liedblatt zum Mitlesen der Lieder.
- Gesangbücher werden nicht ausgeteilt.
- Das Mitsprechen von Psalm und Vaterunser ist nicht gestattet.
- Auf Abendmahlsfeiern wird verzichtet.

Geistliche Anregungen, Impulse, Predigten

Sie finden auch weiterhin geistliche Impulse, Predigten, Gebete auf unserer Homepage (buggingen.ekbh.de).

Offene Kirche

Bis wir wieder Gottesdienste feiern ist unsere Kirche zur üblichen Gottesdienstzeit offen und lädt zum stillen Verweilen und zum Gebet ein. Bitte halten Sie dabei die amtlichen Vorgaben ein: Nicht mehr als zwei Besucher/innen dürfen sich gleichzeitig im Kirchenraum aufhalten, der vorgegebene Mindestabstand muss eingehalten werden. Tragen Sie Schutzmasken.

Pfarrbüro

Das Pfarramt ist geschlossen, aber wir sind per Telefon oder per Mail erreichbar.

Telefon: 07631/2439 oder Mail: Buggingen@kbz.ekiba.de

Bestattungen

Bestattungsfeiern finden im Freien und nur mit beschränkter Teilnehmerzahl statt. Die Teilnehmenden halten den Abstand von 2 m ein.

Besuche zu Geburtstagen

Glückwünsche zum Geburtstag werden auf dem Briefweg überbracht.

Seelsorge

In seelsorglichen Angelegenheiten sind wir für Sie da. Kontaktaufnahme über Telefon: 07631/2439 oder Mail: Bertram.Zeller@kbz.ekiba.de

Jubiläumskonfirmation

Die für den 24. Mai 2020 geplante Jubiläumskonfirmation wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Wir informieren rechtzeitig.

Anregung:

Der Bibelvers, der durch die kommende Woche begleitet, steht im Psalm 66,2: „Gelobt sei Gott, der mein Gebet nicht verwirft noch seine Güte von mir wendet“. Psalmen waren eigentlich sehr persönliche Glaubenszeugnisse. Menschen brachten ihre Lebenssituationen vor Gott. Sie sprachen aus, was sie dachten, fühlten, erlitten, erhofften.

Andere Menschen haben sich in ihren Worten wiedergefunden und die Psalmworte nachgebetet. Daraus ist im Lauf der Jahrhunderte eine Psalmsammlung geworden, die Eingang in die Schriften des Alten Testaments gefunden hat.

Psalmen sind bis heute wertvolle Glaubenszeugnisse und fester Bestandteil unserer Gottesdienste. Wenn wir sie Woche für Woche nachbeten, beheimaten wir uns damit im Glauben, der Menschen seit Jahrtausenden trägt und stärkt. Ich möchte Sie ermutigen: Blättern Sie in den Psalmen und entdecken Sie Worte, die Ihnen aus der Seele sprechen. Vielleicht ist das eine Möglichkeit das Beten neu zu lernen.

Bleiben Sie von Gott behütet!
Ihr Bertram Zeller, Pfarrer

**Evangelisches Pfarramt Buggingen
Hauptstraße 52, 79426 Buggingen**

Pfarrer Bertram Zeller
Tel.: 07631- 2439 Mail: Bertram.Zeller@kbz.ekiba.de

Pfarramtssekretärin Regina Fischer
Tel.: 07631 - 2439 Mail: Buggingen@kbz.ekiba.de

Homepage: buggingen.ekbh.de

**Evang. Kirchengemeinde Auggen / Schliengen mit
Mauchen und Steinestadt****Wochenspruch**

Gelobt sei Gott, der mein Gebet nicht verwirft noch seine Güte vom mir wendet. (Ps 66,20)

Gottesdienste finden wieder statt!

Wir laden herzlich ein zum Gottesdienst am

Sonntag, den 17. Mai 2020.

Auggen: 10.15 Uhr in der Kreuzkirche

Schliengen: 09.00 Uhr in der Prälat-Hebel-Kirche

Wir bitten Sie aber, die gesetzlich vorgeschriebenen Hygienevorschriften streng einzuhalten.

1. Die Höchstzahl der Gottesdienstbesucher beträgt 30. Das bedeutet, dass Sie unter Umständen wieder nach Hause zurückgehen müssen, wenn die Zahl erreicht ist.
2. Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Schutzmaske.
3. Bitte kommen Sie nicht, wenn Sie Grippesymptome haben.
4. Im Kirchenraum ist bitte ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.
5. Vor Beginn des Gottesdienstes bitte die Hände gründlich an der dafür vorgesehenen Stelle waschen. Der KGR ist anwesend und wird Sie einweisen. Folgen Sie der Beschilderung.

6. Der Kirchenraum wird an den kritischen Stellen vorher und nachher mit einem Flächendesinfektionsmittel gereinigt.
7. Es ist leider nicht möglich zu singen oder laut zu beten. Bitte kein Gesangbuch nehmen. Zum Mitlesen liegen Liedblätter aus.

Nur, wenn wir alle sorgfältig die Regeln einhalten, kann eine mögliche Ansteckung verhindert werden.

Eine kurzfristige Absage des Gottesdienstes ist jederzeit möglich, falls wir den notwendigen Schutz nicht bieten können. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Ihr Pfarrer Schulze-Wegener

Katholische Kirche Neuenburg am Rhein

Seit dem 04. Mai sind in der Erzdiözese Freiburg wieder öffentliche Gottesdienste unter bestimmten Auflagen erlaubt. Im Dekanat Breisach-Neuenburg und damit in unserer Seelsorgeeinheit Markgräflerland beginnen wir mit dem Wochenende 16. / 17. Mai. Weil nicht alle die Möglichkeit haben werden an den Gottesdiensten teilzunehmen, werden wir weiterhin bis einschließlich Pfingsten Impulse in den Pfarrkirchen auslegen und auf die Homepage stellen.

- Wenn Sie Personen kennen, die daran Interesse haben, aber nicht aus dem Haus kommen, nehmen Sie ihnen gerne die Faltblätter mit. Bitte legen Sie aber keine Handzettel zurück!
- Diese Impulse und weitere Ideen stehen auf unserer Homepage www.se-markgraeflerland.de und werden dort immer aktualisiert.

Maiandacht 2020: Der Monat Mai ist im Kirchenjahr durch die Maiandachten geprägt. Auf unserer Homepage finden Sie aktuell eine Maiandacht zum Beten für zu Hause. Die Maiandacht liegt auch in den Pfarrkirchen aus.

- Wir sammeln weiterhin in den Pfarrkirchen Spenden für die Tafel. Die Tafelläden haben zurzeit große Probleme an Lebensmittel zu bekommen. In dieser Zeit trifft es die Menschen in schwierigen Lebenslagen besonders hart.

Impuls zum 6. Sonntag in der Osterzeit

Liebe Mitchristen,

mit dem 6. Sonntag der Osterzeit weicht der Osterjubiläum allmählich dem Abschiedsschmerz. Am kommenden Donnerstag feiern wir das Fest Christi Himmelfahrt. Pfingsten, das Fest des Heiligen Geistes, nähert sich. Die jüdischen Gläubigen bereiten sich derzeit auf das Wochenfest Schawuot vor; sie feiern es zwei Tage vor unserem Pfingstfest. Dieser Tag erinnert an die Gebote, die Gott dem Volk durch Mose gab – die Tora.

Das Evangelium des Sonntages (Johannes 14, 15 – 21) trifft gewissermaßen die Tora: Jesu erinnert an sein Gebot, das gespeist ist aus der Tora und sich entfaltet in der Liebe. Keines der Gebote wollte er aufheben; sie waren ja Voraussetzung dafür, dass Gottes Zuwendung zum Menschen erfahrbar wird. Jesus hat sein Leben bewusst in diese Liebe gestellt und alle Gebote der (Nächsten-) Liebe zusammengebunden. Jetzt, wenn er seinen Jüngern nicht mehr beistehen kann, braucht es einen anderen Beistand, einen wörtlich übersetzt vom Text her: „Herbeigerufenen“. Er wird in ihnen das bewirken, was zuvor Jesu an ihrer Seite ausgelöst hat: Liebe. Liebe zu Gott und zum Mitmenschen.

Das galt damals, das gilt für jeden Glaubenden. Wenn wir lieben, können wir das Gebot der Liebe erfüllen. Dass diese Liebe explosiv und lebendig ist, wirklich von Gott gespeist, nicht „nur ein Wort“ und erst recht keine Pflichtübung, dazu verheißt er seinen Geist. Durch ihn muss und kann also der Osterjubiläum über uns selbst hinaus in der Liebe Hand und Fuß bekommen, in alltagstaugliche Münze umgewandelt werden. Und im Blick auf unseren Weg als Kirchen: Lassen wir uns beschenken vom Geist der Wahrheit. Er wird trotz Versagen, Einfallsllosigkeit und Unvollkommenheit wirken, wo die Liebe gelebt wird.

International Church Neuenburg am Rhein

Sonntag / Sunday, 17.05.2020

10:00 Uhr Gottesdienst / Church Service

Um am Gottesdienst teilzunehmen und die aktuellsten Informationen zur Kirche zu erhalten, besuchen Sie bitte unsere Website: www.neuenburginternational.com

To participate in worship and for the most updated church information please visit our website: www.neuenburginternational.com

SOZIALE EINRICHTUNGEN

Caritasverband für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e.V.



Seniorenzentrum St. Georg

Bereits zum zweiten Mal in Folge hat uns Herr Pfr. Maier im Außengarten des Seniorenzentrums St. Georg besucht und eine Wort-Gottes-Feier zusammen mit den Hausbewohnern und Mitarbeitern des Seniorenzentrums St. Georg gefeiert. Über die mobile Beschallungsanlage und unser Funkmikrofon konnten möglichst viele Bewohner in ausreichendem Abstand an den Fenstern, Fluren und auf den Wohnbereichen den Gottesdienst mitverfolgen, der so ins Innere des Hauses übertragen wurde. Die Feier nach dem 4. Sonntag der Osterzeit stand unter dem Leitwort des guten Hirten und so wurde die Feier mit dem Lied „Nun jauchzt dem Herren, alle Welt“ begonnen. Auch Mitarbeiter brachten sich mit Lesung und Fürbitten in den Gottesdienst ein. Nach dem Abschluss-Segen lud Herr Pfr. Maier alle ein das bekannt Marienlied „Maria, dich lieben“ mitzusingen. Nach Beendigung dieser Feier war den Bewohnern Freude und Erleichterung anzumerken und sie freuen sich bereits auf eine Wiederholung.

Wir sagen Pfr. Maier dafür ein herzliches Vergelt's Gott!

WISSESWERTES

Beratung im Sozialrecht

Die Sprechstage der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH in Freiburg finden montags statt von 08.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr in der VdK-Servicestelle in der Bertoldstraße 44 (Aufzug vorhanden).

Die Beratung und rechtliche Vertretung umfasst die Rechtsgebiete aller gesetzlichen Sozialversicherungen (Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung). Ebenso werden Mitglieder sowohl im Schwerbehinderten- und sozialen Entschädigungsrecht als auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und im Alter vertreten.

Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 0 76 1 / 50 44 9-0 ist erforderlich.



Zwei Herzen haben sich gefunden

In Liebe vereint und
von Hoffnung getragen,
wollt ihr nun den Schritt
in die Gemeinsamkeit wagen.

Möge euch eure Liebe
immer führen und leiten.
Wir werden als Eltern
euch immer begleiten.

Sandra und Uli Pfister
& Jutta und Heinz Kummer



Macht es mir doch nicht so schwer!

Auszubildender aus Gambia im 2. Lehrjahr, 30 J.,
sucht bezahlbare kleine Wohnung/Zimmer in WG
oder zur Untermiete, kann max. 300,- € WM bezahlen.
Gerne Hilfe in Haus und Garten.
Freundliche Angebote bitte über sschmied57@gmx.de
oder mobil 0152/035 038 21

3-Zi.-Wohnung Bad Bellingen

82 qm, hell und freundlich mit Balkon und Aufzug.
KM: 780,- € + NBK: 200,- € + Kauton: 1600,- €
Garage auf Wunsch: 50,- €
Edgar Kaiser: 0175-6332062



HALLO NEUENBURG

Die nächste Ausgabe erscheint in KW 21.

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR KW 21: **Fr, 15.5. um 09:00 Uhr**

Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen
muss Ihre Anzeige für KW 21 spätestens am Mi, 13.3. um 9 Uhr im Verlag eingehen.



Wöllkircher Straße 45 • 78335 Stockach • www.primo-stockach.de
TELEFON 077731 9117-31 • E-MAIL anzeigen@primo-stockach.de

Liebe, die man schmeckt.

**Mitarbeiter (m/w/d)
im Verkauf gesucht!**
Voll- oder Teilzeit
Auch für Quereinsteiger

Für unsere Bäckereifachgeschäfte
in **Müllheim oder
Neuenburg**

Einfach per Post oder Mail bewerben:
Bäckerei Heitzmann GmbH & Co. KG
Hauptstr. 49 • 79189 Bad Krozingen
bewerbung@baeckerei-heitzmann.de
www.lust-auf-zukunft.de

Staufen- Briefmarkensatz

Deutsche Post

Ergänzungs-
marken
werden gratis
mitgeliefert.



55
Deutsche Post

Ergänzungs-
marken
werden gratis
mitgeliefert.



58
Deutsche Post

Verbreiten Sie
unsere Botschaft!

Erhältlich im Kaufladen auf
www.staufenstiftung.de,
im Bürgerbüro und der
Tourist-Info in Staufen.

Mehr Infos außerdem unter
Telefon 07633 805-56.

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
Altstadt
Staufen



icidentis.de

STARKES DUO. AUS EINS MACH ZWEI

Erleben Sie das maximale Lesevergnügen mit minimalen Aufwand.
Ihr innovatives Heimatblatt wartet bereits auf Sie.



PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blättle.



WIR STELLEN DEINE ZUKUNFT AUF DEN KOPF



AUSTRÄGER GESUCHT

Wollen Sie Ihr eigenes Geld mit einer Nebenbeschäftigung (Minijob) auf Stundenbasis (Mindestlohn) verdienen?

Ideal für Jugendliche ab 13 Jahren, Hausfrauen, Rentner oder die ganze Familie.

Wir suchen Austräger/in für unsere Heimatblätter

Richten Sie bitte Ihre Kurzbewerbung an die

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
z.H. Abteilung Vertrieb

Meßkircher Straße 45 • 78333 Stockach
oder per E-Mail: vertrieb@primo-stockach.de



Wussten Sie schon?
Strohmayer liefert Ihnen schon ab
2 Kisten auch nach Hause.



**NIE WIEDER
KISTEN SCHLEPPEN**

Getränkeabholmarkt, Heimservice, Festbelieferungen, Festinventar
Hauptstr.111 · 79400 Kandern · www.getraenke-strohmayer.de
Tel. 07626/ 970234 · Fax 07626/ 970236

SiBu - „Die Haushaltshilfe“

Mai! Die Sonne bringt es an den Tag!
Eigentlich möchte man jeden Tag putzen.
Keine Zeit oder Lust? Wir helfen Ihnen! Interessiert?
Silke-Maria Buck, 79379 Müllheim · 07631-793230 + 0172-3160871

MARKUS mayer Seit 1893 Gutedelstr. 9
79418 Schliengen

Schreinerei • Fensterbau

- Fenster, Türen, Wintergärten in Holz, Kunststoff und Alu
- Rollläden, Markisen, Jalousien • Haustür-Elemente
- Einbruch-Sicherheitsbeschläge
- Reparaturverglasungen

07635 462 • www.schreinerei-markusmayer.de



Sinnvolles tun?

Bringen Sie Ihre
Stärken ein!



Ihr Arbeitsplatz ...

Für unseren ambulanten Pflegedienst
in Neuenburg suchen wir ab sofort
Pflegefachkräfte (m/w/div)
Pflegehilfskräfte (m/w/div)
in Voll- oder Teilzeit!



**Infos &
Bewerbung**

Mandy Schmidt
Tel. 0761 8965-412
bewerbung@caritas-bh.de
www.caritas-bh.de/jobs

**Fenster | Rollläden
Dachfenster
Sichere Haustüren
Markisen**

Beratung, Lieferung, Montage
& Service

Einfach sicher fühlen...
BOHNY
Bauelemente & Sicherheit

Bohny Bauelemente & Sicherheit GmbH
Federerweg 4 | 79238 Ehrenkirchen
Tel. 07633/800175 | info@bohny-sicherheit.de



Wir bilden aus und suchen einen Auszubildenden als
Anlagenmechaniker (m/w/d) für SHK-Technik
für das kommende Ausbildungsjahr.
Wäre das was für sie? Dann bewerben sie sich
bei uns, gerne auch für ein Praktikumsplatz.



Gewerbering 6 · 79426 Buggingen
Tel.: 07631/14285
www.martinstollheizungsbaude.de

SIKKENS HOLZLASUREN

Cetol HLS
Cetol Filter 7
Cetol Novatech



FARBEN
DAVID

NEUENBURG
Im Safranzehnten 1
TELEFON 07631 / 7 21 43

DER REGIONALE KÜCHEN-SPEZIALIST

unsere Leistung macht den Unterschied

Garant für perfekte Küchen und gutes Wohndesign

Möbel **DAU** Schliengen

Gutedelstraße 10 · 79418 Schliengen
Telefon 0 76 35/2 00 88

Besuchen Sie uns auch unter:
www.dau-moebel.de

Ott - Umzüge & Transporte
Inland / Ausland
0 76 31 / 17 50 53 einfach anrufen
E-Mail: gosanto@web.de · www.ott-umzuege.de

Adler
GASTHOF | HOTEL
RESTAURANT

Breisacher Str. 20 · Neuenburg am Rhein
Tel. 07631 / 72120 · www.adler-neuenburg.de

Take Away Angebot - Mittwoch bis Sonntag
11.30 – 14 h / 17 bis 20 h

½ Hähnchen 5,50, Pommes 3,50, gemischter Salat 5,00
Mi. und Do.: Leberle sauer/Bratkartoffeln € 12,50
KW 20: Hausgemachte Lauchquiche/Frühlingsalat € 13,00
Curry-Geschnetzeltes Hähnchenbrust/frische Früchte/Reis € 14,50
Fränkisches Schäufele/Kartoffelknödel € 16,00
Rumpsteak/Pfefferrahmsauce/Bärlauch-Risotto € 26,00
uvm... www.adler-neuenburg.de/takeaway/
Bitte telefonisch vorbestellen!

Lekses
Physiotherapie

Mobile Krankengymnastik
Bobath, Manuelle Therapie, Lymphdrainage,
Massage, alle Kassen nach ärztl. Verordnung

07634-2668

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte

RehaLift

07741- 965858
www.reha-lift.com

denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!



FÜR SIE STELLEN WIR ALLES IN DEN SCHATTEN

- Markisen
- Fenster
- Sonnenschutz
- Insektenschutz
- Haustüren
- Altbaurenovierung

Graf & Sohn
Elemente für Ihr Haus
79426 Buggingen · Im Mittelfeld 20
FON 07631 - 93 89 17 0 · FAX 93 89 17 20
www.achim-graf.de · <https://youtu.be/zKxkNCzeG0>



BTG MARKGRÄFLERLAND GMBH
Steuerberatungsgesellschaft

www.btg-markgraeflerland.de

Wir begrüßen Frau Steuerberaterin Dipl. Betriebsw. (FH)
Daniela Dörflinger
in der BTG Markgräflerland

Wir freuen uns auf unsere Zusammenarbeit!



BTG Markgräflerland GmbH · Werderstraße 28 · 79379 Müllheim
Tel. 07631/7008-100 · info@btg-markgraeflerland.de
Im Netzwerk der Badischen Treuhand Gruppe

Paragraph 6a Corona-Verordnung wurde aufgehoben

Zahnärztliche Behandlungen ohne Einschränkung möglich

(30. April 2020) Die Unsicherheit bei Patientinnen und Patienten kann weichen: Die Landesregierung hat ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut geändert, und den Paragraphen 6a, der zahnärztliche Behandlungen bislang eingeschränkt hat, aufgehoben, und es bestehen daher keine Behandlungsbeschränkungen mehr.

Nachdem auch die ausreichende Ausstattung der Zahnarztpraxen mit der in der Coronakrise unverzichtbaren persönlichen Schutzausrüstung mittlerweile sichergestellt ist, können wir die Einschränkungen für zahnärztliche Behandlungen wieder aufheben“, sagte Gesundheitsminister Manne Lucha.

Zur Behandlung von zahnmedizinischen Notfällen bei Patientinnen und Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind oder sich in Quarantäne befinden, wurden in vier

Kliniken in Baden-Württemberg zahnmedizinische Corona-Ambulanzen und durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung Schwerpunktpraxen eingerichtet. Die Liste der infrage kommenden Universitätskliniken, Kliniken und Praxen wird regelmäßig aktualisiert und findet sich auf den Internetseiten der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg und der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

In den Zahnarztpraxen werden schon immer strenge Hygienevorschriften angewandt, die zu einem hohen Schutzniveau bei der zahnärztlichen Behandlung beitragen. (cos)

Der Tipp des Informationszentrums Zahngesundheit Baden-Württemberg: Vertrauen Sie Ihrer Zahnärztin oder Ihrem Zahnarzt und sprechen Sie offen Bedenken an. Sie werden professionell beraten.

ANZEIGE